

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Kam die Landesregierung ihrer Antwortpflicht in den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 15.06.2016 und 11.08.2016 vollständig nach?

Anfrage der Abgeordneten Jens Nacke, Thomas Adasch, Angelika Jahns, Mechthild Ross-Luttmann, Ansgar-Bernhard Focke, Johann-Heinrich Ahlers, Karl-Heinz Klare, Volker Meyer, Lutz Winkelmann und Editha Lorberg (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 05.10.2016

Mit Schreiben vom 20.05.2016 beantragten die Mitglieder der CDU im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eine Unterrichtung zu den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen über die möglichen Kontakte von Saleh S. zu IS-Verbindungsleuten in der Türkei, über den Aufenthaltsort von Saleh S., eine mögliche Verletzung der Schulpflicht, über Kontakte von Saleh S. zu möglichen „Gefährdern“ und den Kenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden über diese Sachverhalte. Hintergrund war ein Bericht der *Neuen Presse* vom 18.05.2016 („Safias Terror-Bruder (17) ist zurück“).

Die Unterrichtung erfolgte zunächst am 15.06.2016 und wurde dann am 11.08.2016 fortgesetzt.

Am 17.08.2016 berichtete die *Neue Presse* („War das Hannovers erster IS-Anschlag?“), dass die Polizei inzwischen gegen Saleh S. auch wegen des Verdachts eines Angriffs mit zwei Brandsätzen auf Passanten vom Dach eines hannoverschen Einkaufszentrums ermittelte. In der Unterrichtung vom 11.08.2016 wurde der Ausschuss hierüber von der Landesregierung nicht informiert. Bereits am 29.07.2016 hatte wegen dieses Vorwurfes aber eine erneute Durchsuchung von Räumen stattgefunden, die Saleh S. genutzt hat.

Auf Antrag der CDU-Fraktion unterrichtete die Landesregierung den Landtag erneut am 18.08.2016 im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und am 07.09.2016 im Rechtsausschuss.

In der Sitzung vom 18.08.2016 sagte der für das Justizministerium anwesende Leiter der Abteilung IV zu dem nun bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren laut Seite 9 der Niederschrift:

„Ich bin über den Umstand, dass dieses Ermittlungsverfahren überhaupt bekannt geworden ist, alles andere als glücklich. Es wäre für das Verfahren und die zu führenden Ermittlungen weitaus besser gewesen, wenn diese Information heute noch geheim wäre. Deswegen, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, ist auch keine Ausschussunterrichtung erfolgt.“

Später erklärte er zu seinen Überlegungen, ob er in der vorherigen Ausschusssitzung vom 11.08.2016 über dieses neue Ermittlungsverfahren unterrichten wollte, laut Seite 10 der Niederschrift:

„Als ich den Bericht bekommen habe, habe ich überlegt, ob der Landtag an sich zu unterrichten ist, und dabei primär den Rechtsausschuss als den für die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft zuständigen Ausschuss im Blick gehabt. Die Überlegung war, dass das Ermittlungsverfahren zu dem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt war und - besser noch - auch unbekannt geblieben wäre, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden. Es hätte ohnehin nichts Substantielles zu berichten gegeben, außer dem Umstand, dass es das Verfahren gab.“

Auf Seite 12 sagt dann der Abteilungsleiter des Justizministeriums:

„Ich würde auch jetzt noch nicht mehr dazu sagen, weil ich noch nicht mehr weiß. Wir würden, wenn der Umstand nicht bereits in der Öffentlichkeit bekannt wäre, auch jetzt noch nicht darüber unterrichten, um die Ermittlungen in dieser Richtung nicht weiter zu gefährden.“

Auf Nachfrage, ob das auch für vertrauliche Sitzungen gelte, äußert der Abteilungsleiter außerdem, dass ihm die Vertraulichkeit auch nicht ausreichen würde.

Saleh S. und seine Schwester Safia sind laut Medienberichten mit Ahmed Feredaws A. befreundet. Dieser hält sich seit mehreren Jahren als anerkannter Flüchtling in Deutschland auf. Allerdings soll er Medienberichten zufolge geplant haben, in seine Heimat Afghanistan zu reisen, um dort einen Terroranschlag zu begehen. Wegen entsprechender Hinweise wurden ihm seine Ausweispapiere abgenommen, um die Ausreise zu verhindern. Außerdem wurden ihm Meldeauflagen erteilt. Inzwischen kommt er diesen Meldeauflagen nicht nach und ist verschollen. Hierzu fand eine Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 14.09.2016 statt.

Zu dem Angriff der damals 15-jährigen Safia S. auf einen Bundespolizisten im Februar 2016 in Hannover fanden am 08.03.2016 und 11.03.2016 Unterrichtungen statt. Dieser Fall war der Auslöser zur Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Zu diesem Freundeskreis gehört weiterhin Mohamad Hasan K., der zunächst öffentlich bekannt wurde, als er nach der Absage des Fußballspieles in Hannover im November 2015 ein Video im Stadion drehte und veröffentlichte, in dem er seine Sympathie zum sogenannten Islamischen Staat („IS“) in Syrien und Irak erklärte. Auch zu der Absage des Länderspieles wurde der Landtag unterrichtet.

Wegen zahlreicher offener Fragen aus den Unterrichtungen und der konkreten Weigerung des Abteilungsleiters des Justizministeriums zur vollständigen Unterrichtung der Ausschüsse stellen wir diese Anfrage zur schriftlichen Beantwortung.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

Wir gehen davon aus, dass, insoweit die Landesregierung auf vorherige Anfrage oder Niederschriften von Sitzungen verweist, die konkreten Seiten angegeben werden.

A. Saleh. S.

1. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Saleh S. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?
2. Welche dieser Vorgänge gegen Saleh S. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?
3. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Saleh S. bei welchen Dienststellen an?
4. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Saleh S. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?
5. Wann wurden von welchen Beschäftigten zur Unterrichtung des Landtages zu Saleh S. am 15.06.2016 welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und welchem Wortlaut angefordert?
6. Wann wurden von welchen Beschäftigten zur Unterrichtung des Landtages zu Saleh S. am 11.08.2016 welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und welchem Wortlaut angefordert?

7. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die genannten Unterrichtungen bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?
 8. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Saleh S. (Aktenzeichen, aktenführende Stelle und weitergebende Stelle)?
 9. Welche Personen (Funktionsbezeichnung genügt) entschieden, welche Informationen wann über Saleh S. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?
 10. Wurde der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums bevollmächtigt, alleine über den Umfang der Unterrichtung des Landtages über die Verfahren gegen Saleh S. zu unterrichten, wie seine Einlassungen im Ausschuss nahelegen? Wenn ja, von wem?
 11. Wie kommt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums zu dem Schluss, dass ein Verfahren gegen Saleh S. wegen der Brandsatzwürfe „nichts Substanzielles“ wäre?
 12. Was sind für die Landesregierung substantielle Verfahren, über die der Landtag zu unterrichten wäre?
 13. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Saleh S. statt?
 14. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Saleh S. Ermittlungen gefährden könnte?
 15. Wie wurde bei der Entscheidung über den Umfang der Unterrichtung des Landtages berücksichtigt, dass Landtagsausschüsse auch vertraulich tagen können?
 16. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Saleh S. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja, von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?
 17. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Saleh S. welche Räumlichkeiten durchsucht?
 18. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Saleh S.?
 19. Wann erfuhr der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von welchen Durchsuchungen im Zusammenhang mit Saleh S.?
 20. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?
 21. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?
 22. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?
 23. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?
 24. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?
- B. Ahmed Feredaws A.
25. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Ahmed Feredaws A. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?
 26. Welche dieser Vorgänge gegen Ahmed Feredaws A. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?

27. Wann kamen diese weitergebenen Vorgänge gegen Ahmed Feredaws A. bei welchen Dienststellen an?
 28. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?
 29. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Ahmed Feredaws A. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?
 30. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Ahmed Feredaws A. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?
 31. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. (Aktenzeichen, aktenführend Stelle und weitergebende Stelle)?
 32. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Ahmed Feredaws A. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?
 33. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, welche Informationen wann über Ahmed Feredaws A. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?
 34. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Ahmed Feredaws A. statt?
 35. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Ahmed Feredaws A. Ermittlungen gefährden könnte?
 36. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Ahmed Feredaws A. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja, von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?
 37. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. welche Räumlichkeiten durchsucht?
 38. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Ahmed Feredaws A.
 39. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?
 40. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?
 41. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?
 42. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?
 43. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?
- C. Safia S.
44. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Safia S. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?

45. Welche dieser Vorgänge gegen Safia S. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?
46. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Safia S. bei welchen Dienststellen an?
47. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Safia S. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?
48. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Safia S. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?
49. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Safia S. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?
50. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Safia S. (Aktenzeichen, aktenführend Stelle und weitergebende Stelle)?
51. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Safia S. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?
52. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, wann und welche Informationen über Safia S. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?
53. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Safia S. statt?
54. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Safia S. Ermittlungen gefährden könnte?
55. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Safia S. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?
56. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Safia S. welche Räumlichkeiten durchsucht?
57. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Safia S.?
58. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?
59. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?
60. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?
61. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?
62. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?
- D. Mohamad Hasan K.
63. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Mohamad Hasan K. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?

64. Welche dieser Vorgänge gegen Mohamad Hasan K. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?
65. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Mohamad Hasan K. bei welchen Dienststellen an?
66. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Mohamad Hasan K. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?
67. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Mohamad Hasan K. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?
68. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Mohamad Hasan K. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?
69. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Mohamad Hasan K. (Aktenzeichen, aktenführend Stelle und weitergebende Stelle)?
70. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Mohamad Hasan K. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?
71. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, wann und welche Informationen über Mohamad Hasan K. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?
72. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Mohamad Hasan K. statt?
73. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Mohamad Hasan K. Ermittlungen gefährden könnte?
74. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Mohamad Hasan K. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja von wem, und wo legen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?
75. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Mohamad Hasan K. welche Räumlichkeiten durchsucht?
76. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Mohamad Hasan K.
77. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?
78. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?
79. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?
80. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?
81. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?